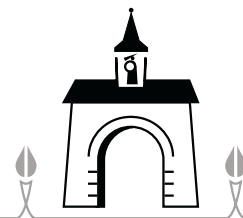


VOLLMACHT



PIUS GRAF VON SPEE

Hiermit wird dem Rechtsanwalt Pius Graf von Spee

in Sachen _____

Haus Alsbach 51766 Engelskirchen

Fon 02263 96 99 800

Fax 02263 96 99 802

E-Mail info@anwaltspee.de

Web www.anwaltspee.de

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und zur Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungs-Auskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit der ausdrücklichen Ermächtigung auch nach §§ 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; durch die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll die Vollmacht nicht erlöschen;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
5. zur Vertretung in allen Steuerangelegenheiten und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Finanzbehörden, sonstigen Behörden und Stellen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Auf die Beschränkungen des § 181 BGB wird verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift